

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	5 (1907-1908)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- b) Erteilung von Rat und Auskunft an Bedürftige selbst, an hülfsbereite Private, sowie an Behörden über hülfsbedürftige Einwohner.
- c) Herstellung und Pflege planmässiger Verbindung mit andern Hülfsinstanzen am Platze.
- d) Besorgung (zufolge behördlicher Delegation) der Einwohnerarmenpflege nach Maßgabe von B. G. 1875 (Verordnung), von Staatsverträgen und der Militärunterstützung (Militärorganisation)

### II. Verfassung.

1. Mitgliedschaft und Generalversammlung.
2. Vorstand.
3. direkt handelndes Organ (Sekretariat).

### III. Mittel.

Abgesehen von den durch das direkt handelnde (ausübende) Organ (Sekretariat) von Privaten und auswärtigen Armeninstanzen vermittelten Geldern sind die Mittel die folgenden:

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder.
- b) Kirchenalmosen.
- c) Beiträge der politischen Gemeinde, des Staates, event. anderer Körporationen.
- d) Legate und Geschenke.

Angenommen in der Generalversammlung vom ..... und genehmigt von der Regierung unter dem .....

(Schluß folgt.)

Bern. Gegenwärtig ist die Gabensammlung für die Gründung eines Sanatoriums für fränkliche Kinder im Kanton Bern in vollem Gange. Es sollen vor allem Kinder darin Aufnahme finden, die an Rachitis (englische Krankheit, Rippssucht), Skrophulose und Blutarmut leiden. Das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt ist durch eine Enquête hinlänglich nachgewiesen, die der „Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit“ im Frühjahr 1907 veranstaltete. Allerdings war eine Zählung nur in zirka 150 bernischen Gemeinden vorgenommen worden. Sie ergab das Vorhandensein von über 800 schwächlichen Kindern im schulpflichtigen Alter. Ja, es wurden in blos 25 Gemeinden (auch solchen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung) zirka 250 schwächliche Kinder im vorschulpflichtigen Alter gezählt. Der Aufruf weist hin auf die Kantone Baselstadt und Zürich, wo solche Sanatorien schon bestehen.

Das Komitee besteht aus Vertretern verschiedener Stände, Gemeindepräsidenten, Pfarrer, Lehrer, Ärzte, Vorsteher.

Mitglied wird eine Gemeinde oder Körparation durch Zeichnung eines einmaligen Beitrages von 50 Fr., Private von 20 Fr. oder durch Entrichtung jährlicher Beiträge von mindestens 2 Fr.

Erfreulich ist es, daß der Lehrerverein des Kantons Bern beschlossen hat, eine Gabensammlung in den Schulen vornehmen zu lassen.

So hofft das Komitee, bald an die Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes denken zu dürfen.

A.

— Die kantonale Armendirektion hat nun wieder einen Vorsteher und Leiter. Herr Regierungsrat Nitschard, der Verfasser des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897, mußte nach Volksbeschuß, der einen Wechsel der Departemente verlangte, das Unterrichtswesen übernehmen. Vom 1. Juni 1906 bis zu seiner Erkrankung und seinem Hinschied versah Herr Regierungsrat Minder die Stelle.

Der neue Armendirektor, Herr Friz Burten, war ursprünglich Lehrer und erfüllte diesen Beruf in vorzüglicher Weise. Später redigierte er die „Emmenthaler Nachrichten“

und nun seit langen Jahren das „Berner Tagblatt“. Der Große Rat wählte ihn im verflossenen Jahr zu seinem Vorsitzenden, und als solcher hat er sich die Achtung auch der Gegner in hohem Maße erworben. Politisch ist er konservativ, doch nicht engherzig. Als Mann aus dem Volke, dazu religiös gesinnt, eignet er sich sehr gut für seine neue Stellung.

A.

— Mittelländische Armenverpflegungsanstalt in Niggisberg. Der Verwaltungsbericht für das Jahr 1907, der 27. dieser Anstalt, ist erschienen. Der Bestand an Pfleglingen pro 1. Januar 1907 war 239 Männer und 201 Frauen, total 440. Am 31. Dezember 1907 waren es 438. Im ganzen wurden im Berichtsjahr verpflegt 513 Personen mit 161,129 Pflegetagen, was einer durchschnittlichen Anwesenheit von 441 Pfleglingen entspricht. Das Durchschnittsalter der Verpflegten beträgt 56 1/2 Jahre. 10 standen im Alter von 81—88 Jahren; 77 von 71—80; 121 von 61—70; im Alter von 30 Jahren und darunter bloß 30. Die Sterblichkeit betrug 12 % d. h. 62 Personen im Durchschnittsalter von 70 Jahren.

Der Berichterstatter konstatiert, daß je länger desto mehr gebrechliche Leute in die Anstalt eintreten, und daß die Arbeitsleistung abnimmt. Die Krankenzimmer genügen zeitweilig nicht, und vorläufig ist man raumshalber gezwungen, Kranke in den Schlafzimmern zu behandeln. Die Arztkosten stiegen auf 1501 Fr.

Unangenehm störend für den Anstaltsbetrieb ist die Tatsache, daß häufig Eintritts- und Entlassungsgesuche eingehen, denen von einem Tag auf den andern entsprochen werden sollte. Dies erleichtert den Betrieb durchaus nicht, sondern bringt nur unnötige Erschwerung.

Zum erstenmal seit 1882 schließt die Jahresrechnung mit einem Defizit. Schuld daran sind verschiedene ungünstige Umstände. Die Preissteigung der Nahrungsmittel hatte eine Erhöhung dieses Postens von beinahe 4000 Fr. zur Folge. Ferner verzeichnet der Posten Landwirtschaft einen Ausfall von 6000 Fr. gegenüber dem Vorjahr im Ertrag der Lebeware.

Um die Rechnung wieder ins Gleichgewicht zu bringen, wurde das Kostgeld für sämtliche Pfleglinge vom 1. Januar 1908 an von 140 Fr. auf 150 Fr. erhöht.

Die Nettokosten per Pflegling belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 182.71 gegen Fr. 171.13 im Jahre 1906. Tageskosten 50 Rp. und im Vorjahr 47 Rp.

Das Reinvermögen der Anstalt betrug auf 31. Dezember 1907 133,900 Fr.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß in der Anstalt immer noch solche Elemente untergebracht werden, die nie und nimmer in eine Armenverpflegungsanstalt gehören. Solche vorbestrafte Personen erschweren dem Verwalter die Disziplin und wirken moralisch ungünstig auf die andern Pfleglinge.

A.

## Literatur.

Deutsch, J., Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Zürich, Nascher & Comp., Mk. 4.50, 247 Seiten.

Die „Weihnachtspredigt“ Meinard Lienerts hat wertvolle Früchte hervorgebracht. Kürzlich empfahlen wir die Arbeit von Pfr. Wilb, betr. körperliche Misshandlung der Kinder, und heute möchten wir die andere gekrönte Preisschrift kurz besprechen, jene, die „die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung“ zum Gegenstand hat. Ein Vorteil dieser Arbeit ist es vor allem, daß Deutsch nicht nur die schweizer. Verhältnisse schildert, sondern zugleich die Zustände in Deutschland zum Vergleich herbeizieht. Wir sehen da, daß unser Vaterland ja keinen Ehrenplatz einnimmt. Denn die Kinderausbeutung scheint bei uns mindestens so groß zu sein, wie in den monarchischen Ländern, die uns umgeben (S. 92). Besonders wertvoll sind die beiden ersten Abschnitte, in denen die Geschichte der Kinderarbeit und der Kinderschutzgesetzgebung bis auf die Gegenwart ziemlich einlässlich dargestellt wird. S'ist ein dunkles Blatt, eine Passionsgeschichte, die von qualvollen, jugendlichen Leiden zu erzählen weiß, wobei die Schweiz nicht besser wegkommt als Deutschland. Oft muß man sich fragen, ob eine solche Rückständigkeit und Vorurtheit, wie sie in gelegentlichen gesetzlichen Erlassen zum Ausdruck kam (so z. B. S. 30, 36), überhaupt menschenmöglich war!

Die gute alte Zeit erscheint da in bedenklichem Licht, wenn man liest, wie beispielsweise Bern allen Kindern über 7 Jahren die Arbeit in Bündholzchen-Fabriken gestattete oder wenn Glarus